

Konkubinatsvertrag

Zwischen (Vorname, Name, Geburtsdatum)

und (Vorname, Name, Geburtsdatum)

Die Unterzeichneten treffen folgende Regeln für die Zeit ihres Zusammenlebens:

1. Inventar: Über sämtliche Möbel, Einrichtungsgegenstände und weitere bewegliche Sachen, welche die beiden Partner in die Gemeinschaft einbringen, wird je eine Liste erstellt, welche von beiden Partnern unterzeichnet und diesem Vertrag als Anhang beigelegt wird. Bei einer allfälligen Trennung stehen die in den Inventaren aufgeführten Gegenstände dem ursprünglichen Eigentümer zu.

2. Neuanschaffungen: Neuanschaffungen gehören jenem Partner, auf den die Rechnung ausgestellt wurde bzw. der über den auf ihn lautenden Quittungsbeleg verfügt. Fehlen solche Belege, erstellen die Partner eine laufend zu ergänzende Liste über die Neuanschaffungen. Fehlen Belege oder eine Liste, wird vermutet, dass die Neuanschaffungen beiden Partnern je zur Hälfte gehören.

3. Gemeinsame Ausgaben: Die Partner vereinbaren, sich an den Haushaltskosten im Verhältnis zum Erwerbseinkommen zu beteiligen. Massgebend ist jeweils das Netto-Erwerbseinkommen des Vorjahres. Die Haushaltskosten setzen sich wie folgt zusammen: Mietzins inklusive Nebenkosten wie Heizung, Treppenhausreinigung, Warmwassergebühren, Gas, Elektrisch, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Mobiliarversicherung, Nahrung und Getränke samt Nebenkosten, das heisst Wasch- und Putzmittel, Drogerie- und Toilettenartikel, der Aufwand für gemeinsame Ausflüge, gemeinsam besuchte Veranstaltungen und Ferien, Kosten für Haushaltshilfen. Leistet der eine Partner freiwillig mehr als die vereinbarten monatlichen Beträge an die gemeinsamen Kosten, so ist eine spätere Kompensation nur möglich, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

4. Persönliche Ausgaben: Alle nicht in Ziffer 3 aufgeführten Kosten bestreitet jeder Partner aus seinem eigenen Einkommen.

5. Schulden: Jeder Partner haftet allein für seine Schulden.

6. Mietvertrag: Der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung ist von beiden Partnern zu unterzeichnen. Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der Mitwirkung beider Partner. Beide haben jederzeit unbeschränkt das Recht auf Zutritt und Verbleib in der gemeinsamen Wohnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist.

7. Untermiete: Tritt ein Partner allein als Mieter auf oder ist er Besitzer der Liegenschaft, so ist der andere Partner sein Untermieter. Untermiete wird in jedem Fall, auch bei einem bestehenden Mietvertrag, ausdrücklich festgehalten und vertraglich geregelt. Dabei ist dem nicht als Mieter anerkannten Partner das unbeschränkte Nutzungs- und Zutrittsrecht an der gemeinsamen Wohnung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist einzuräumen.

8. Auflösung: Die Kündigung der Wohn- und Lebensgemeinschaft kann von beiden Seiten jederzeit erklärt werden. Es gelten die Kündigungsfristen des Mietvertrages. Erweist sich die Benützung der gemeinsamen Wohnung für einen Partner als nicht mehr zumutbar, so hat der

in der Wohnung verbleibende Partner von der Trennung an für den Mietzins allein aufzukommen.

9. Abrechnung: Auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft ist eine Abrechnung vorzunehmen. Zahlungen zwischen den Partnern gelten als Darlehen, soweit es sich nicht um Beiträge an den gemeinsamen Haushalt gehandelt hat und nicht ein anderer Rechtsgrund nachgewiesen wird (zum Beispiel Schenkung). Geschenke, welche sich die Partner gegenseitig gemacht haben, sind nicht zurückzugeben.

10. Rechtsgültigkeit: Dieser Vertrag kann von den Partnern jederzeit ergänzt oder geändert werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind jedoch nur in schriftlicher Form und mit der Unterschrift beider Partner gültig.

Ort, Datum

Unterschriften (beide Namen)

Anhang Inventare vom: